

Anlage zu TOP 20 öff. Teil

1. Änderungssatzung vom zur Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 12.06.2008

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV NRW S.514), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.1 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen:

Art. 1

Der § 4 „Ermittlung der Beitragshöhe“ erhält folgende Fassung

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird vom Jugendamt für jedes Kindergartenjahr neu ermittelt. Grundlage der Berechnung ist das aktuelle Jahreseinkommen in Verbindung mit einem vom-Hundert-Satz, der sich aus der Zugehörigkeit zu einer Einkommensstufe in Verbindung mit der gewählten Betreuungszeit aus den Tabellen der Anlage 1 ergibt. Maßgeblich ist das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. des jeweiligen Kindergartenjahres.
- (3) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Eine Änderung im laufenden Jahr erfolgt nur, wenn sich das bisher festgestellte Einkommen dauerhaft um mehr als 20 Prozent erhöht oder verringert. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt – auch rückwirkend - neu festgesetzt.
- (4) Der Nachweis des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergkamen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten.
- (5) Kosten für ein Mittagessen sind im Elternbeitrag nicht enthalten. In Kindertageseinrichtungen wird das Entgelt für das Mittagessen vom jeweiligen Träger festgestellt und abgerechnet. Für die städtischen Tageseinrichtungen wird der aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtliche Verpflegungskostenbeitrag erhoben.

Art. 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergkamen, 11.12.2008

Schäfer
Bürgermeister

Turk
Schriftführer